

Öffentliche Bekanntmachung

Ausfertigung

Schlussfeststellung im beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren Nübbel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wird das o.a. beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beendet. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt, da ihre Aufgaben in dieser Schlussfeststellung für abgeschlossen erklärt werden.

Gründe:

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Zusammenlegung berichtigt, die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden. Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Nübbel ist daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Referat IX 31, Fleethörn 29-3, 24105 Kiel, gewahrt.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 52a LVwG zu beachten.

Flintbek, 23.07.2025

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein
- als Flurbereinigungsbehörde -
41/709.05.RE05.02

Ausgefertigt:
Flintbek, 23.07.2025

(L.S.)

(L.S.)



Drews



gez. Drews